VERORDNUNG (EWG) Nr. 455/87 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung in Mischfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3790/85 (2), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3987/86 (4), wird die Butter ab Kühlhaus zu einem Preis verkauft, der dem um 2 ECU je 100 kg erhöhten Mindestverkaufspreis entspricht. Auf diese Erhöhung entfällt erfahrungsgemäß ein zu großer Teil des Ankaufspreises. Zur Erleichterung des Verkaufs zu einem bestimmten Preis sollte diese Erhöhung verringert werden.

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 beginnt die Frist für die Übernahme der Butter ab dem Tag, an dem die Angebotsfrist abläuft. Die in der letzten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 genannte Frist entspricht nicht der, die dem Verwaltungsausschuß zur Abstimmung vorgelegt wurde. Die betreffende Verordnung muß deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 19 Absatz 5 wird die Angabe „2 ECU" durch die Angabe „1 ECU" ersetzt.
2. In Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b) wird die Angabe „2 ECU" durch die Angabe „1 ECU" ersetzt.
3. In Artikel 24 Absatz 2 wird die Angabe „36 Tage" durch die Angabe „40 Tage" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Ziffer 3 gilt mit Wirkung vom 12. Dezember 1986 für die zugeteilten oder verkauften Buttermengen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 29.
(4) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 45.